

12—15 befriedigt insofern nicht vollständig, als die Freilassung der Sklaven jamt den Kindern im Jubeljahr Lv 25, 41 in ihrem Verhältnis zu den Anordnungen in Ex 21, 2. 4 nicht aufgehellt wird.

Hinsichtlich des Erbrechtes der Töchter bei Vorhandensein von Söhnen glauben wir, daß ihre Erbberechtigung im Bezug auf mobile Güter der Hinterlassenschaft ihre guten Gründe hat, wenn dies direkt auch nicht bezeugt ist.

An Einzelheiten sei angemerkt: S. 33 statt R. Rusch soll es wohl heißen J. Haozny, S. 45 translatae statt tralatae. — S. 549, 552, 586 pellex statt paelex. — S. 448 J. Herrmann . . . VI statt IV. — S. 549 bezieht sich Gn 36, 4 nicht auf einen Patriarchen, der in Polygamie lebte.

Trotz dieser Bemängelungen anerkennen wir ohne Rückhalt, daß der Verfasser uns eine biblische Altertumskunde geboten hat, welche den Anforderungen der Gegenwart vollkommen gerecht wird und ihre Dienste nicht bloß dem fleißigen Bibelleser, sondern auch den Männern vom Bibelsache in den seltensten Fällen ganz versagen wird.

Salzburg.

Eberharter.

2) **Joseph Kardinal Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Neubearbeitet von Dr. Johann Peter Kirch, päpstlicher Hausprälat, Professor an der Universität Freiburg i. d. Schw. Fünfte, verbesserte Auflage. Vierter (Schluß-)Band: Die Kirche gegenüber der staatlichen Nebermacht und der Revolution; ihr Kampf gegen die ungläubige Weltrichtung. (Gehört zur „Theologischen Bibliothek“.) gr. 8° (X u. 798) Freiburg 1917, Herdersche Verlagshandlung. M. 14.—; geb. M. 16.—.

Die fünfte Auflage des bekannten Handbuchs der allgemeinen Kirchengeschichte ist nunmehr vollendet. An der Neuauflage arbeitete Professor Kirch fünf Jahre. Wenn man bedenkt, wie gerade auf kirchengeschichtlichem Gebiete in den letzten Jahren die Literatur fast unabsehbar geworden, so wird man in etwa begreifen, welche Arbeit hiemit Kirch leistete. Als Kardinal Hergenröther im Jahre 1886 die dritte Auflage seines Lebenswerkes erscheinen ließ, umfaßte es drei Bände. Innerhalb von drei Jahrzehnten wurde ein vierter Band notwendig, da das kirchengeschichtliche Material indessen eine ganz ungeahnte Ausdehnung genommen. Selbst akatholische Gelehrte, wie Kürz und Böckler, sahen sich genötigt, Hergenröthers Kirchengeschichte ihre volle Anerkennung auszusprechen. Kirch arbeitete im Geiste des verstorbenen Kirchenfürsten weiter und es gelang ihm, das gediegene Werk auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung zu erhalten. Fast auf jeder Seite wird der Fachmann auf kirchengeschichtlichem Gebiete die gewissenhaft ergänzende Hand des Herausgebers bemerken. Kirch verrät eine staunenswerte Belebtheit.

Der vorliegende Schlussband bietet das vierte Zeitalter der Kirchengeschichte, das nach Kirchs Auffassung vom Westfälischen Frieden (1648) bis zur Thronbesteigung des Papstes Benedikt XV. reicht. Ganz natürlich teilt sich der Stoff in zwei Bücher: „Die Bedrückung der Kirche durch den staatlichen Absolutismus und die Verflachung des religiösen Lebens durch die ungläubige Aufklärung“ von 1648 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und „die Kirche gegenüber der Revolution und dem nationalen Rechtsstaat; allmählicher Aufschwung des religiösen kirchlichen Lebens; Kampf gegen den Un-
glauben; weitere Verbreitung des Christentums über den Erdkreis“ vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Zeitzeit.

Eine besondere Aufmerksamkeit wandte Kirch dem Pontifikate Pius' X. und der katholischen Missionstätigkeit unter den Heidenvölkern zu. Von dem jetztverstorbenen Träger der Tiara röhmt der Verfasser: „Auf allen Gebieten des innerkirchlichen wie des religiösen Lebens erfolgten eine Reihe der wichtigsten Maßnahmen, die für immer dem Pontifikate Pius' X. eine große Be-

deutung sichern werden. Kaum jemals sind im Laufe der letzten Jahrhunderte während eines Pontifikates so viele Reformen und Neuordnungen durchgeführt worden wie in den 11 Jahren der Regierung dieses Papstes" (S. 538).

Das vorliegende Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte bedarf wohl keiner Empfehlung. Professor Kirsch gebührt der verdiente Dank für die höchst mühevolle Arbeit. Das gebiegene Werk hat einen aktuellen Wert, namentlich auch für den Seelsorgelerus. Wie oft kommt der Seelsorgepriester in Gelegenheit, sich über diese oder jene kirchengeschichtliche Frage genauere Kenntnis zu verschaffen, sei es, daß ein gebildeter Laie um Auskunft bittet, sei es, daß ein gehässiges Traktälein oder eine kirchenfeindliche Zeitschrift oder Zeitung eine kirchengeschichtliche Lüge verbreitet und dadurch in der Gemeinde Verwirrung anzurichten versucht. So sagte einst ein sonst gutgefeinter Lehrer zu einem Priester: „Das eine kann ich nicht verstehen, daß Papst Pius VII. einem Napoleon eine zweite Ehe zu Lebzeiten der ersten Gattin gestatten konnte.“ — Ein katholisches Organ brachte vor einigen Jahren eine kleine Abhandlung darüber, daß Papst Pius VII. dem ehemaligen Bischof Talleyrand eine Ehe gestattete und noch dazu mit einer Frau, deren Ehegatte noch lebte. Dazu machte das katholische Organ noch die Bemerkung, man solle solche unangenehme Tatsachen nicht vertuschen. — In beiden Fällen hätte das Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte eine befriedigende Aufklärung geboten.

Präsidia verschiedener Vereine, die nicht selten verlegen sind um eine glückliche Auswahl von Vereinsvorträgen, werden in dem vierbändigen Handbuche der allgemeinen Kirchengeschichte hinreichend viele kirchengeschichtliche Fragen finden, für deren Behandlung das Interesse und der Dank der Vereinsmitglieder kaum fehlen dürfte. Oder der Seelsorger könnte auch einmal den Versuch machen, einen ganzen Zyklus von kirchengeschichtlichen Predigten zu halten. Zu den bekannten „Dispositionen der Geschichte der katholischen Kirche“ von Anton Ender, Einsiedeln, 1901, Verlag von Benziger, bietet das besprochene Handbuch eine willkommene Erweiterung, Vertiefung und Begründung. Freilich dürfte die Anschaffung eines vierbändigen Werkes an dem höchst bescheidenen Jahreseinkommen vieler Seelsorgepriester scheitern. Aber wie wäre es, wenn die Pfarrbibliothek sich in den Besitz des vortrefflichen Nachschlagewerkes setzen möchte?

Zum Schlusse sei noch verwiesen auf das hohe Lob, das Pius X. dem verdienstvollen Herausgeber am 5. Mai 1904 spendete. Einige Sätze mögen hier eine Stelle finden:

„Id enim opus (Hergenröther Cardinalis) ob doctrinae copiam, gravitatem sententiārum, sinceritatem iudicii summis prudentium laudibus celebratum illustrem sane locum auctori suo vindicavit inter claros scriptores, qui recenti memoria, ita res Ecclesiae gestas tractarunt, ut a studio artis criticae debitam antiquitati reverentiam non seiungerent. Quoniam autem hoc intervallo, ex quo is excessit e vita, progressiones in hisce studiis factae sunt tam magnae, ut ipsius opus partim reconcinnandum videretur, non parva dilecta filio Joanni Petro Kirsch habenda est gratia, qui eiusmodi sibi provinciam sumpserit in eaque exequenda exploratam suam sollerit peritiamque demonstret.“ Acta S. Sedis, XXXVII. 81.

Mautern.

Dr. Jos. Höller C. Ss. R.

3) **Seelsorger-Praxis VI.** Pfarramtliche Geschäfts-Verwaltung. Von Franz Kunze, Pfarrer zu Laurahütte (Oberschlesien). Zweite, verbesserte Auflage (XII u. 211) Paderborn 1916, Ferdinand Schöningh. Geb. M. 2.—.

Ein für die Pfarrkanzlei sehr brauchbares Werk; ist es auch mit Rücksicht auf die einschlägigen staatlichen Bestimmungen zunächst nur für das Deutsche Reich berechnet, so ist es gewiß auch anderwärts sehr nützlich und